

### Rechtliche Stellung der österreichischen Staatsangehörigen in Frankreich.

Wien, 5. Februar.

Das Verordnungsblatt des Justizministeriums veröffentlicht folgende Mitteilung: Wie die französische Regierung mitteilte, hatte der Kriegszustand zur Folge, daß die Ausübung der Rechte, die den feindlichen Staatsangehörigen in Frankreich zustehen, aufgehoben wurde, während der Besitz dieser Rechte ihnen blieb. Ueber die Fähigkeit der feindlichen Staatsangehörigen zum Erwerbe beweglicher und unbeweglicher Güter wurde keine andere Verfügung getroffen als die Verordnung vom 27. September 1914. Davon abgesehen, wurde das Recht, bewegliche oder unbewegliche Güter zu erwerben, keiner Beschränkung unterworfen. Hinsichtlich der Testamente und Schenkungen ergebe sich aus den angeführten Grundsätzen, daß österreichische Staatsangehörige nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung fähig seien, zu erben oder zu erhalten. Während der Dauer der Feindseligkeiten bleibe jedoch die Ausübung der ihnen zustehenden Rechte, auch jener des Erwerbes beweglicher oder unbeweglicher Güter, aufgehoben, und um die Aufhebung dieser Rechte sicherzustellen, wurde von den Gerichten die Sequestration angeordnet.

Anlässlich eines besonderen Falles hat die französische Regierung bekanntgegeben, daß es dem Sequester zukommen würde, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erhaltung der Rechte des österreichischen oder ungarischen Besitzers einer Liegenschaft, der in seinem Besitze gestört wurde, als nützlich angesehen werden können.

In Entscheidungen französischer Gerichte wurde ausgesprochen, daß die Pforten der französischen Gerichte den feindlichen Staatsangehörigen verschlossen sein müssen, daß ein feindlicher Staatsangehöriger kein *jus standi in judicio* genieße, die einem französischen Rechtsanwalte nach Kriegsausbruch erteilte Vollmacht eines feindlichen Staatsangehörigen ungültig und die Verhandlung ohne dessen Beteiligung fortzusetzen sei.

Die Sequestration des Vermögens der feindlichen Staatsangehörigen wurde in Frankreich nicht durch eine ausdrückliche gesetzliche Verfügung angeordnet, sondern durch Gerichtsgebrauch auf Grund der Verordnung vom 27. September 1914 eingeführt und von der Regierung gebilligt. In mehreren Verordnungen wurde mit allem Nachdrucke darauf gedrungen, daß das gesamte Vermögen der feindlichen Staatsangehörigen von der Sequestration erfaßt werde.

Demnach sind nach Ansicht des Justizministeriums die österreichischen Staatsangehörigen in Frankreich nicht in der Lage, als Kläger vor französischen Gerichten aufzutreten.